



**Vollzug der Jagdgesetze;
Jagdrechtliche Erlaubnis zur Verwendung von „Dual-use“-
Nachtsichtvorsatzgeräten, -aufsatzgeräten, Infrarotstrahlern zur Beleuchtung
und Markierung von Zielen sowie künstlicher Lichtquellen in Verbindung mit
einem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe bei der Jagd auf Schwarzwild im Ge-
biet des Landkreises Ansbach**

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) folgende für das Gebiet des Landkreises Ansbach geltende

Allgemeinverfügung:

1.) In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,

- künstliche Lichtquellen,
- Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
- Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gem. § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,

sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Ansbach für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.

2.) Die bislang im Einzelfall im Landkreis Ansbach erteilten behördlichen Aufträge gemäß § 40 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) sowie die im Einzelfall erteilten Einschränkungen des Verbots nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten bzw. IR-Strahlern bei der Jagdausübung auf Schwarzwild und zum An- und Einschießens im Revier werden widerrufen.

3.) Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

4.) Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2020 in Kraft.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und

die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten im Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Ansbach ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation im Landkreis erheblich angestiegen ist und sich in Revieren in denen vormals keine Schwarzwildpopulation vorhanden war, Schwarzwild neu etabliert hat.

Zudem fällt ins Gewicht, dass über den gesamten Landkreis verteilt Schweinehalterbetriebe mit hohen Hausschweinbeständen (Schweinemast und Ferkelerzeuger) vorhanden sind und dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Ansbach im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirmung)].

Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Ansbach kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Ansbach befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Die bisher erteilten jagdrechtlichen Erlaubnisse bzw. waffenrechtlichen behördlichen Beauftragungen werden widerrufen, da diese durch die Allgemeinverfügung obsolet

sind. Es werden im Landkreis Ansbach dahingehend keine Genehmigungen bzw. behördliche Beauftragungen im Einzelfall mehr benötigt.

8. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Nr. 3.) soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
9. Die Nr. 4.) der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis:

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

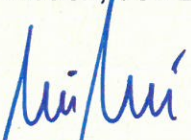
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ansbach, den 22.05.2020


Dr. Jürgen Ludwig
Landrat